

Geschäfts-Nr.: 64 C 379/11 (16)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

In Sachen

H. B., <...>

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt B. S., <...>

gegen

Asya Sokirko
als Betreiberin der Internetseite www.wowirwohnen.de,
Salierring 4, 50677 Köln

Antragsgegnerin

1. wird der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 10.000,00 € oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt auf ihrer Internetseite www.wowirwohnen.de Kommentare folgenden Inhalts über die Wohnung der Antragstellerin in der <...> zu veröffentlichen:
 - die Antragstellerin und ihre Familie seien krank,
 - die Antragstellerin dulde keine Lebensäußerungen ihrer Mieter,
 - in der Mietwohnung der Antragstellerin zögen Mieter ein und aus wie man seine Unterwäsche wechsle,
 - in der Mietwohnung der Antragstellerin sei wiederholt Schimmel aufgetreten,
 - die Antragstellerin dulde die Einladung von Gästen durch Mieter nur bei Absprache mit ihr,
 - die Antragstellerin belausche ihre Mieter,
 - die Antragstellerin führe sich auf, als wäre sie Herrgott persönlich,
 - die Antragstellerin verstoße ständig gegen geltendes Gesetz,
 - die Antragstellerin verschaffe sich Zutritt zur Wohnung ihrer Mieter ohne deren Wissen,
 - die Antragstellerin und ihre Familie seien absolut böseartig und wollten immer nur

ihren Vorteil und die Interessen der Mieter interessierten sie null Komma nichts.

2. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die auf ihrer Internetseite www.wowirwohnen.de über die Wohnung der Antragstellerin <...> eingestellten Einträge 1051682 vom 07.12.2011, 1051552 vom 06.12.2011 und 1051213 vom 03.12.2011 zu löschen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Zur Begründung wird auf den Antrag vom 19.12.2011 Bezug genommen. Danach war der Erlass der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff. ZPO geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

<...>,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Groß-Gerau, 20. Dezember 2011

L.S.
<...> Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

gez. Unterschrift

Beglaubigt und
zugestellt am 22. 12. 11.



U. H. H. H.
046

Sprechstunden: